

Satzung über Erlaubniserteilung und Gebührenerhebung für Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Vetschau/Spreewald (Sondernutzungs- und Gebührensatzung)

Beschluss Nr. BV-StVV-369-11 am 16.06.2011 (Amtsblatt 08/2011 vom 17.09.2011)

Präambel

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl.I/10, [Nr. 17]) in der jeweils geltenden Fassung und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.6.2007 (BGBl. Teil I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.06.2009 (BGBl. Teil I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 16.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald (Kernstadt) einschließlich ihrer Ortsteile.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 Abs. 2 BbgStrG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Die Satzung findet keine Anwendung für Nutzungen auf Grund von vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Stadt und Nutzungsnehmern.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
Sondernutzungen sind insbesondere:
 1. Absperren einer Straße (ganzseitig) oder Sperrung einer Fahrbahn (halbseitig). Ausgenommen hiervon sind Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
 2. Auslagen, Automaten und Schaukästen, die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
 3. Baugerüste, Bauzäune, Bauwagen, Baumaschinen, Container, Materiallagerung und dgl.
 4. Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen,
 5. Masten und Pfosten (Reklame-, Fahnenmasten und dgl.),
 6. Plakate, Aufsteller, Werbehinweisschilder,
 7. Werbeanlagen, die mehr als 80 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
 8. Tische und Stühle vor Gaststätten,
 9. Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge, Informationsstände,
 10. Aufstellen von Ladenlokalen, Festzelten,
 11. Nutzung städtischer Werbeflächen und Litfaßsäulen,
 12. oberirdische Leitungen (z. B. Freileitungen, Rohrleitungen), die nicht der öffentlichen Versorgung dienen,
 13. Aufgrabungen, die der Verlegung nichtöffentlicher Leitungen (u. a. Hausanschlüsse) dienen,
 14. sonstige Aufgrabungen (u. a. für Mauerwerkstrockenlegung)
 15. Aufgrabungen, die der Errichtung, Befestigung, Veränderung bzw. Umverlegung der Grundstückszufahrt dienen.

(2) Als Sondernutzung gelten weiterhin:

- Fahren und Parken von Kfz auf öffentlichen Flächen sowie auf Gehwegen über die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung hinaus,
- Nutzung der Straßengräben durch Dritte.

(3) Die Stadt behält sich vor, Straßen, Wege, Plätze und Straßenbeleuchtungsmasten von der Aufstellung bzw. Anbringung von Werbeträgern durch Auflagen in der Sondernutzungserlaubnis auszuschließen.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für die Nutzung der Grundstücke erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen auf Gehwegen,
- b) Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand,
- c) Werbeaufsteller und Verkaufseinrichtungen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen, soweit eine Gehwegmindestbreite von 1,50 m verbleibt,
- d) Warenauslagen und Werbeanlagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden aufgestellt werden und nicht mehr als 80 cm in den Gehweg hineinragen, soweit eine Gehwegmindestbreite von 1,20 m verbleibt,
- e) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
- f) Aufstellung von Fahrradständern während der Geschäftszeiten vor der Stätte der Leistung bis zu 1 m² Grundfläche, soweit eine Gehwegmindestbreite von 1,20 m verbleibt.

(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5

Sonstige Nutzung

Die Einräumung von Rechten zur Nutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6

Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich mindestens 10 Werktage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald zu stellen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7

Erlaubnis

(1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis liegt im Ermessen der Stadt. Ein Anspruch auf Erteilung besteht nicht. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf schriftlich erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(3) Eine Erlaubnis ist zu versagen, wenn

- a) eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- b) zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

(4) Verunreinigungen und Beschädigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt die Verunreinigung und Beschädigung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

(5) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt für:

- das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind,

- das Abstellen zugelassener, nicht betriebsbereiter Fahrzeuge länger als 7 Tage nach Eintritt der Schädigung,

- Sondernutzungen, die mit Geruchs- oder Lärmbelästigung verbunden sind,

(6) Im Übrigen werden alle diejenigen Sondernutzungen nicht genehmigt, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, durch welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird oder wenn es sich um Einrichtungsgegenstände und sonstige Anlagen handelt, die einen verwahrlosten Eindruck machen oder das Stadtbild stören.

(7) Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert oder Bedingungen und Auflagen innerhalb einer gesetzten Frist nicht erfüllt werden.

(8) Wird von einer erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder einem angegebenen späteren Zeitpunkt.

§ 8

Erlaubnis für Sondernutzungen besonderer Wege, Plätze und Straßen

(1) Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung, Bereich Kirchstraße, Cottbuser Straße (bis Hospitalplatz), Richard-Hellmann-Straße (von Markt bis Berliner Straße) und Markt wird die Sondernutzungserlaubnis nur erteilt für:

1. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zum Zweck des Ausschanks und nur an Betreiber konzessionierter Gaststätten,

2. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage

oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mit Geruchs- oder Lärmbelästigung verbunden sind,

3. gewerbliche Musikveranstaltungen oder Verwendung elektroakustischer Schallverstärker in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 22.00 Uhr (Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall erteilt werden).

4. Informationsstände,

5. sonstige Fälle, die mit der besonderen Zweckbestimmung des Altstadtbereiches vereinbar sind (z. B. Fahrradständer).

§ 9

Märkte und Volksfeste

Für öffentliche Marktveranstaltungen gelten die Bestimmungen der Marktfestsetzungen.

§ 10

Fassadenbegrünung

(1) Die Fassadenbegrünung von Gebäuden wird nur zugelassen, wenn die Gehwegbreite mindestens 1,50 m beträgt.

(2) Das Pflanzloch darf nicht mehr als 0,30 m, bei einer Gehwegbreite ab 2,00 m nicht mehr als 0,40 m in die Verkehrsfläche hineinragen.

§ 11 Plakatierung

(1) In begründeten Fällen, insbesondere dann, wenn bereits mehrere Plakatierungen genehmigt wurden oder wenn eine größere Anzahl von Plakatierungen zu erwarten ist, liegt es im Ermessen der Stadt Vetschau/Spreewald, die Anzahl der Plakate oder den Plakatierungszeitraum zu beschränken, bzw. die Sondernutzungserlaubnis zu versagen.

(2) Im Altstadtbereich gem. § 8 (1) ist eine Plakatierung nicht zulässig.

(3) Die Anzahl der Plakate pro Straße kann im Bescheid festgelegt werden.

(4) Die Anbringung von Plakaten ist ausschließlich an Lichtmasten erlaubt, an denen keine Dauergewerbehinweise und keine Verkehrszeichen nach StVO angebracht sind. Unmittelbare Kreuzungs- und Einmündungsbereiche sowie Träger von Lichtsignalanlagen dürfen nicht genutzt werden. Die Plakate sind in einer Höhe von min. 2,20 (Unterkante) anzubringen.

(5) An einem öffentlichen Lichtmast dürfen höchstens drei einfache oder doppelseitige Plakate angebracht werden.

(6) Die Größe der Plakate darf das Format DIN A0 nicht überschreiten und das Format DIN A2 nicht unterschreiten. Querformatige Anbringungen von Plakaten sind nur bis zu einer Größe von Format DIN A 1 zulässig.

(7) Die Gesamtanzahl von Plakaten für eine Veranstaltung ist auf 50 Stück beschränkt und gleichmäßig im Stadtgebiet zu verteilen.

(8) An der Litfaßsäule darf je ein Plakat bis max. 1 m² für eine Veranstaltung erlaubnis- und gebührenfrei angeklebt werden. Sind Plakate mit einem gültigen Genehmigungsaufkleber versehen, dürfen diese nicht überklebt werden.

§ 12

Wahlsichtwerbung

(1) Für die Wahlsichtwerbung politischer Parteien werden Stellplätze für Großflächenplakate zur Verfügung gestellt.

Für die Aufstellung von Großflächenplakaten gelten folgende Standorte:

- Freifläche hinter dem Stadthaus III (zwischen Parkplatz Stadtverwaltung und B115)
- Ecke Berliner Straße/E.-Thälmann-Straße
- ehemaliger Busplatz am Kraftwerk (Bereich Denkmal)
- Ecke R.-Hellmann-Platz/Bahnhofstraße
- Gewerbegebiet Raddusch

(2) Wahlsichtwerbung an Straßenbeleuchtungsmasten darf nur in Hauptverkehrs- und Haupterschließungsstraßen bzw. in Straßen, die als überörtlicher Verkehr ausgewiesen sind, lt. gültigem Straßenverzeichnis erfolgen.

(3) Öffentliche Leistungen nach Abs. 1 sind während der Dauer von Wahlkämpfen nur Parteien zu gewähren, die eigene Wahlvorschläge für das jeweilige Wahlgebiet „Stadt Vetschau/Spreewald“ einreichen. Erlaubnisse sind zu widerrufen, wenn eine Partei keine Wahlvorschläge eingereicht hat.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 13

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.

(2) Der frühere Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes ist wieder herzustellen. Die Stadt kann vorschreiben, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

Eine Abnahme durch die Stadt kann angeordnet werden.

§ 14

Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, hat die Sondernutzungsanlage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen.
- (2) Die Stadt haftet dem Sondernutzungsnehmer nicht für Schäden an der Sondernutzungsanlage.
- (3) Der Sondernutzungsnehmer hat beim Versagen oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei Untersagung einer ohne Erlaubnis ausgeübten Sondernutzung keine Ersatzansprüche an die Stadt.

§ 15

Gebühren

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, gilt die jeweilige Gebühr für die anteilig beanspruchte Fläche.

§ 16

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 17

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr wird mit einem Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Fälligkeit der Gebühr wird im Gebührenbescheid festgesetzt. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren mit Beginn der Sondernutzung für ein Jahr im Voraus fällig.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 18

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 19

Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

- a) die Bundesrepublik Deutschland, das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft und wenn sie nicht berechtigt sind, die Zahlungen der Gebühr einem Dritten aufzuerlegen.
- b) die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 47 Abs. 1 BbgStrG handelt, wer

- eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
- einer erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt,
- Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder auf vollziehbares Verlangen der Stadt Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.

(2) Ordnungswidrigkeiten gemäß § 47 Abs. 1 bis 8 BbgStrG können nach Absatz 2 mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 EUR belegt werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind entsprechend § 47 Absatz 3 BbgStrG die Straßenbaubehörden gemäß § 46 Absatz 2 BbgStrG.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich des in der Anlage beigefügten Gebührentarifs tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Vetschau/Spreewald" vom 01.12.2004 außer Kraft.

Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 01.12.2004 in der Stadt Vetschau/Spreewald

A. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Sondernutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald werden die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze erhoben.
- (2) Bei Sondernutzungen, die sich nicht über den vollen Monat erstrecken, erfolgt die Berechnung jeweils in Tagesanteilen (1/30 bzw. 1/365).
- (3) Die Mindestgebühr für Sondernutzungen beträgt 10,00 Euro.

B. Besondere Bestimmungen

- (1) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten, Bauzäunen und dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüsts usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug 1 m². Das gleiche gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.
- (2) Bei Werbeanlagen, Plakaten, Schildern und dgl. richtet sich die Sondernutzungsgebühr nach der Werbefläche. Wird dieser Werbeträger beidseitig genutzt, ist die Fläche doppelt zu berücksichtigen.

C. Gebühren

1.1	Plakate,	je m ² Ansichtsfläche	jährlich	70,00 EUR
1.2	Aufsteller, Werbehinweisschilder	je m ² monatlich		3,00 EUR
1.3	Werbeanlagen, für den Teil, der mehr als 80 cm in den Verkehrsraum hineinragt	je m ² Ansichtsfläche	jährlich	150,00 EUR
	2.1. Nutzung städtischer Werbeflächen	je m ² jährlich		80,00 EUR
2.2.	Litfaßsäule	monatlich/Fläche		80,00 EUR
3.	Masten (für Fahnen, Freileitungen)	je Mast	jährlich	6,00 EUR
4.	Fahrradständer, die dauerhaft aufgestellt werden	je m ² jährlich		36,00 EUR
5.	erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen, Warenauslagen an der Stätte der Leistung	je m ² monatlich		5,00 EUR
6.	Aufstellen von Tischen und Stühlen	je m ² monatlich		2,00 EUR
7.	Imbissstuben, Trinkhallen, Kioske	je m ² monatlich		10,00 EUR
8.	Aufstellen von Ladenlokalen, Festzelten, Verkaufs-Ausstellungsfahrzeuge, Informationsstände	je m ² wöchentlich		3,00 EUR
9.	Bauzäune, Baugerüste, Bauwagen, Bau-/Landwirtschaftsmaschinen, Fahrbahnsperrungen	je m ² monatlich		5,00 EUR
10.	Baustellenzufahrten			
	vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen	je m ² monatlich		3,00 EUR
11.	Materiallagerung für die Dauer von mehr als 24 Stunden	je m ² monatlich		6,00 EUR
12.	Container, Großraumbehälter	je m ² wöchentlich		8,00 EUR
13.	Verlegung von Leitungen aller Art mit Zubehör über- und unterirdisch (ausgenommen sind vorübergehende Beeinträchtigungen des Verkehrsraumes durch Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung)	je lfd. m wöchentlich		1,00 EUR
14.	Aufgrabungen der öffentlichen Straße (außer vorübergehender Aufgrabung für die öffentliche Ver- und Entsorgung)	je m ² täglich		1,00 EUR
15.	Abstellung von nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassenen oder nicht fahrbereiten Kraftfahrzeugen einschließlich Anhängern			
	PKW	Stück/Woche		30,00 EUR
	LKW	Stück/Woche		100,00 EUR

	Kraftrad	Stück/Monat	60,00 EUR
16.	Abstellen zugelassener, nicht betriebsbereiter Fahrzeuge länger als 7 Tage nach Eintritt der Schädigung		
	PKW	Stück/Woche	30,00 EUR
	LKW	Stück/Woche	100,00 EUR
	Kraftrad	Stück/Monat	60,00 EUR
17.	Parken von Anhängern über 2 Wochen		
		Stück/Woche	15,00 EUR
18.	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst werden, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Fläche und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners		
		pro m ² täglich	0 bis 50,00 EUR

Vetschau/Spreewald, 08.08.2011

gez.
Bengt Kanzler
Bürgermeister